

„... die demokratisch verfasste Rechtsordnung zu erhalten ...“.

Politische Freiheit in der Bewährung

Festvortrag zum Thüringer Verfassungstag, Erfurt, 25. Oktober 2024

Das Land, in dem 1792 Wilhelm von Humboldt eines der einflussreichsten Manifeste liberalen politischen Denkens schuf, das Land, das mit den Stationen 1806, 1816, 1920 und 1993 auf eine sich fortentwickelnde Tradition liberaldemokratischer Verfasstheit zurückblicken kann, das Land, dem es gelang, acht eigenwillige Kleinfürstentümer und ein Stückchen Preußen zu einem sehr vitalen Ganzen zu integrieren, das Land, in dem 1919 die erste demokratische Verfassung Deutschlands entstand, das Land aber auch, das zweimal die Abgründe totalitärer Diktaturen durchschritten hat, der Freistaat Thüringen mithin hat viele Gründe, den Geburtstag seiner vor 30 Jahren per Volksabstimmung legitimierten Verfassung feierlich zu begehen. Zahlreich sind die Anhaltspunkte - und wohl auch die Anlässe - für ein innehaltendes Nachdenken darüber, wie sich im Lichte der Verfassung die Gegenwart des Freistaates darstellt. Ich bin dankbar, dazu einige Gedanken beitragen zu dürfen und möchte dies unter den Leitgedanken politischer Freiheit stellen.

I.

Der Thüringer Verfassungsgeber hat sich in der Präambel ausdrücklich auf die große Stunde politischer Freiheit im Herbst 1989 bezogen. Die 70.000 am 9. Oktober in Leipzig, die ihr politisches Recht auf friedliche Demonstration wahrnahmen, aus denen bald 100.000 und 300.000 wurden, die 40.000 in Jena und 25.000 in Nordhausen hatten in einem der mutigsten Akte politischer Freiheit in der deutschen Geschichte überhaupt dem SED-Regime den Legitimationsboden abgegraben. Mit dem Fall der Mauer entlud sich der Erfolg der „friedlichen Veränderungen im Herbst 1989“ in explodierender Freude – in Berlin, in Deutschland und darüber hinaus. Ich selbst habe den Fall der Mauer während eines Studienaufenthalts in New York erlebt. Ich besuchte am Sonntag nach dem Fall der Mauer einen Gottesdienst in einer unierten Gemeinde, an dessen Beginn teilnehmende Gäste um eine kurze Vorstellung gebeten wurden. Ich hatte „Germany“ noch nicht ausgesprochen, als tosender Beifall aufbrauste. Die wirklich ans Gemüt gehende Mitfreude wurde auch später im Gebet wiederholt. Und sie wurde ein paar Tage später wiederholt, als ich nächtens auf dem Flughafen von Baltimore einen Burger kaufte und der Verkäufer, der mich als Deutschen identifizierte, meinte, ich müsste der glücklichste Mensch auf dem Flughafen sein.

Aber schon bis zur Volksabstimmung über die Thüringer Verfassung am 16. Oktober 1994 war die Freude einer gewissen Ernüchterung gewichen. Die Mühen der Ebene machten sich bemerkbar. Der Thüringer Landtag hatte mit einem gewaltigen Arbeitspensum in seiner

ersten Legislaturperiode 188 Gesetze verabschiedet und damit die staatliche Handlungsfähigkeit Thüringens hergestellt. Gleichzeitig war die Kehrseite der Transformation sichtbar geworden: 1993/94 war Bischofferode zu verdauen. Von ca. 4 Mio. Beschäftigten in der Industrie der DDR waren nur 700.000 geblieben; in Thüringen ging die Anzahl der Erwerbstätigen um 21 % zurück. Die Mütter und Väter der Verfassung hatten also reichlich Erfahrungsgepäck im Rucksack, als sie mit der Präambel der Verfassung eine Art Leitidee, ein normativ verstandenes Wir-Bewusstsein für den Freistaat Thüringen formulierten. In dessen Zentrum standen die Achtung vor Freiheit und Würde des Einzelnen, soziale Gerechtigkeit, der Schutz von Natur und Umwelt in Verantwortung für künftige Generationen, die Förderung des inneren und äußeren Friedens, die Erhaltung der demokratisch verfassten Rechtsordnung sowie die Überwindung von Trennendem in Europa und der Welt. Der Auftrag zur Bewahrung der demokratisch verfassten Rechtsordnung macht dabei klar, dass sich die hier formulierte Leitidee für das politische Thüringen „nicht im Akt der Verfassungsgebung erschöpfen“ solle (Rolf Gröschner in der Kommentierung der Präambel), sondern als politischer Dauerauftrag des Thüringer Volkes an sich selbst zu verstehen sei.

II.

Bilanziert man diesen politischen Dauerauftrag aus heutiger Sicht, dann ist zunächst festzuhalten, dass die Verfassung der politischen Freiheit in Thüringen bei allen übergreifenden Herausforderungen wie z.B. der fortschreitenden Kompetenzausdünnung der Landesparlamente auch durch ihre behutsame Weiterentwicklung einen stabilen und verlässlichen Rahmen geboten hat. Beim Landesjubiläum 2015 konnte Thüringen auf sechs unfallfreie Landtagswahlen und nachfolgende Regierungsbildungen zurückblicken. Mit einigen wenigen Verfassungsänderungen hatte der Verfassungsgeber auf neue Herausforderungen reagiert wie etwa durch die Erleichterung kommunaler Zusammenschlüsse oder, zur Verbesserung der politischen Partizipation, der Absenkung der Hürden für direktdemokratische Verfahren im Jahr 2008. Dem letztgenannten Ziel diente auch die Einführung des Online-Diskussionsforums des Thüringer Landtages im Jahr 2012. Vor dem Hintergrund einer durchaus erfolgreichen Bilanz konnte 2015 der damalige Landtagspräsident Christian Carius den Dauerauftrag der Verfassung bestätigen, indem er betonte: „Bei allen materiellen Fortschritten, die unseren Alltag prägen und die in allen Lebensbereichen sichtbar sind, ist und bleibt unser größter Gewinn die politische und individuelle Freiheit, das selbstbestimmte Leben in einer freiheitlich demokratischen Ordnung“.

Nun wissen wir alle um die rasche Abfolge einschneidender Krisenerfahrungen, seit uns 2008 die internationale Banken- und Finanzkrise die Brüchigkeit unseres Wohlstandes vor Augen führte und allein die gigantischen Finanzsummen, die etwa beim Rettungsschirm für Griechenland im Raum standen, die Vorstellungskraft mancher Zeitgenossen überforderten. Der Klimawandel machte sich mehr und mehr durch extreme Wetterlagen oder Hochwasserkatastrophen bemerkbar. Die Entscheidung der Bundeskanzlerin im September 2015, für die in Budapest und andernorts in Europa andrängenden Flüchtlinge die Grenzen zu öffnen, traf zwar auf eine beispiellose Bereitschaft zu solidarischer Soforthilfe, aber

zugleich auch auf erhebliche Zweifel daran, ob wir das wirklich „schaffen“ können. Dies löste bekanntlich eine Welle höchst streitiger politischer Auseinandersetzungen aus, zwischen und auch in politischen Parteien. 2014 hatte Putin mit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim zum Halali auf die regelbasierte Völkerrechtsordnung und den Frieden in Europa geblasen, ehe er 2022 die Ukraine mit einem gegen die Freiheit des Westens insgesamt gerichteten gnadenlosen Krieg überzog. 2020 brach dann mit der Corona-Pandemie ein ganzes Bündel schmerzlicher Erfahrungen von Freiheitsbedrohung, Verlust, Ohnmacht, Angst und Abhängigkeiten über uns herein, die noch lange nicht verarbeitet sind. Andreas Reckwitz zeigt in seinem jüngsten Buch, dass die kumulierten Erfahrungen von Ohnmacht und Verlust nicht mehr – wie noch bis in die 1970er Jahre hinein – kompensierbar sind, so dass er das Projekt der Moderne insgesamt in Gefahr sieht. Und Herfried Münkler mahnte, man müsse der Tatsache ins Auge sehen, dass die Demokratie scheitern könne. Damit stand und steht im Thüringer Wahljahr 2024 der politische Dauerauftrag zur Bewahrung der demokratisch verfassten Rechtsordnung vor ernsthafter Bewährungsprobe.

Vor diesem Hintergrund scheint es mir geboten, daran zu erinnern, dass die Mütter und Väter der Thüringer Verfassung sehr genau um die Möglichkeit des Scheiterns der politischen Freiheit wussten. Dass sie den politischen Dauerauftrag zur Bewahrung der demokratisch verfassten Rechtsordnung in der Präambel der Verfassung formulierten, belegt ferner, dass sie gute Gründe hatten, der Kraft politischer Freiheit zu vertrauen, und zwar mehr zu vertrauen als den Instrumenten der sog. wehrhaften Demokratie, mit denen die Thüringer Verfassung abgesehen von Art. 97 sparsam umgeht. Lässt sich das Vertrauen in die der politischen Freiheit selbst innewohnende Kraft auch heute rechtfertigen? Erlauben Sie bitte, dass ich zur Erörterung dieser Frage für wenige Augenblicke in den Fundus meiner Disziplin Politische Theorie und Ideengeschichte greife.

III.

Politik, so lehrte schon Platon, ist eine Sache der Vielen. Politik hat es mit einer unübersehbaren Vielfalt von Interessen, Meinungen, auch Befindlichkeiten zu tun. Politische Freiheit ist der Versuch, durch öffentliches Handeln Freiheitsräume zu stabilisieren und nach Möglichkeit zu erweitern. Hannah Arendt hat diese schon der Antike geläufige Bestimmung von Politik und politischer Freiheit in gewisser Weise radikalisiert, indem sie im Anfangen-Können das eigentliche Signum der Freiheit sah. Die Abfolge immer neuer Generationen mit ihren je eigenen Ideen und Interessen ist für sie der eigentliche politische Unsicherheitsfaktor, aber auch Kreativitätsfaktor der Geschichte. Ihn gestalterisch in den Griff zu bekommen und in freiheitswahrende Bahnen zu lenken ist die Aufgabe politischer Verfassung. Hier wird – und darauf sollte man am Beginn einer neuen Legislaturperiode hinweisen – unmittelbar sichtbar, welche Freiheitsbedeutung der Einrichtung von Legislaturperioden, also der zeitlichen Begrenzung politischer Machtausübung und zugleich dem inszenierten neu anfangen können, zukommt. Das Institut der Legislaturperiode begrenzt Macht zeitlich, es ermöglicht die Reversibilität politischer Entscheidungen, und es eröffnet die Chance des Neuanfangs. Es ist ein erster Anker politischer Freiheit.

Ein zweiter Gedanke Hannah Arendts: In der Schilderung der Entstehung der amerikanischen Verfassung weist sie auf den Einfluss des großen französischen Verfassungstheoretikers Montesquieu hin, dessen Werk vom „Geist der Gesetze“ der Konstitution politischer Freiheit gewidmet war. Montesquieu – so Arendt – „ging davon aus, dass Freiheit und Macht [keine Gegensätze sind, sondern] in Wahrheit zusammengehören, dass also ... politische Freiheit nicht im Willen, sondern im Können Ursprung und Sitz habe“, weshalb Macht und Freiheit im politischen Raum vereint sein müssen. Macht – so Arendt weiter - beruhe auf Vereinbarung. Sie entstehe nur dort, „wo viele sich zusammentun, um zu handeln“ und werde erhalten durch vielfältige Formen des sich-aneinander-Bindens. Mit diesem Blick in die amerikanische Verfassungsgeschichte macht Arendt deutlich, wie unverzichtbar, zugleich aber auch immer vorläufig z.B. Fraktionsabsprachen, Koalitionsvereinbarungen, Partei- oder Wahlprogramme für die Praxis politischer Freiheit sind. Dies ist dem öffentlichen Bewusstsein und ich fürchte auch manchen Lektionen der politischen Bildung nicht immer in gebotener Klarheit deutlich.

In einem häufig zitierten großen Aufsatz zum Begriff der politischen Freiheit aus dem Jahr 1953 hat sich der leider früh verstorbene sozialdemokratische Politikwissenschaftler Franz Neumann mit politischen Entfremdungserscheinungen und am Ende besonders mit der Apathie befasst, die in verschiedenem Maße Demagogen in die Hände spielten. Die gefährlichste Apathie, „die Ablehnung des politischen Systems ohne die Chance, eine sinnvolle Alternative zu wählen“ ist seiner damaligen Analyse nach „Ergebnis des schlechten Funktionierens des demokratischen Systems“. Seine Konsequenz liegt in einer sehr entschiedenen, konzentrierten Verteidigung der repräsentativen Demokratie. Für uns heute provozierend schreibt er, politische Freiheit bestehe „nicht in der Beteiligung der Massen an politischen Entscheidungen, sondern darin, politisch verantwortliche Entscheidungen zu treffen“. Der Repräsentant sei „nicht Stellvertreter, der fremde Rechte und fremde Interessen wahrnimmt; er handel[e] aus eigenem Recht, wenn auch im Interesse eines anderen“, und, als sei er sich der Problematik des Begriffs bewusst, fügt er in Klammern hinzu: „(der Nation)“.

Er hätte auch sagen können: im Interesse des Volkes. Denn auch dies macht die Präambel der Thüringer Verfassung klar: Souverän ist das Volk in freier Selbstbestimmung und [alleiniger] Verantwortung vor Gott. Das Grundgesetz hat diesen Gedanken der Volkssouveränität sehr klar formuliert: Das Volk handelt durch Wahlen, Abstimmungen und besondere Organe der drei Staatsgewalten. Wo es besondere Organe gibt, gibt es auch ein allgemeines Organ: eben das Volk, aber gerade nicht als empirisches, als Wahlvolk, sondern als Instanz, an dessen Interesse jedes politische Handeln auszurichten ist, auch das Handeln des wählenden oder abstimmenden [Wahl-]Volkes. Als allgemeines Organ entzieht sich das Volk jedweder parteilichen Okkupation. Neumann verwendet den bei manchen nicht eben beliebten Begriff der Nation, um die oszillierende Bedeutung des Volksbegriffs an dieser Stelle zu umgehen.

IV.

Ohne nun ihrerseits den Begriff der Nation zu verwenden, hält die Thüringer Verfassung in der Sache gleichwohl ein auf ihre Leitideen ausgerichtetes Wir-Bewusstsein im Sinne einer republikanischen Willensgemeinschaft für einen unverzichtbaren Orientierungsrahmen, in dem die politische Freiheit des Landes sich entfalten kann. Die verschiedenen Bekundungen der Präambel geben zu erkennen, dass in dieses Wir-Bewusstsein durchaus prägende Thüringer Besonderheiten einfließen. Dazu gehört die Geschichte des Freistaats; dazu gehört die Schönheit der Landschaft – die Freie und Hansestadt Hamburg käme kaum auf die Idee, solches in ihre Verfassung zu schreiben -, dazu gehören die kulturellen Traditionen des Landes, zu denen in Thüringen auch die freundliche Aufnahme Zugereister gehört – Elisabeth von Ungarn, die Bachs, die Schwaben Schiller und Hegel, der Hesse Goethe, der aus Franken stammende Verfassungsvater Eduard Rosenthal und viele andere -, und zu der – warum auch nicht – Kloß und Bratwurst gehören mögen, die in Kochbüchern Mecklenburg-Vorpommerns niemand suchen würde. Und natürlich darf sich solches Wir-Bewusstsein auch in Erfolgserzählungen mit Untertönen eines Nationalstolzes äußern und revitalisieren wie etwa im gesonderten Thüringer Medaillenspiegel bei olympischen Winterspielen oder – wohl wichtiger – in Erfolgserzählungen über Thüringer Spitzenleistungen in Kultur, Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft. Und die gibt es!

Die Unbefangenheit eines solchen republikanisch-demokratischen Wir-Bewusstseins scheint nun in Thüringen derzeit wie zwischen Mühlsteinen zermahlen zu werden. Es dominieren „Wir gegen die anderen“- Konstellationen, von „Ausgrenzung“ ist die Rede, der Vorwurf „undemokratisch“ ist im öffentlichen Diskurs schnell bei der Hand. Zu diesen Belastungen des politischen Klimas kommen Herausforderungen für die Politik hinzu, sich auf strukturelle Veränderungen im politischen System einstellen zu müssen: So hatten etwa die Klima-Krise und Corona deutlich gemacht, dass politisches Entscheiden zunehmend auf wissenschaftliche Expertise angewiesen ist, ohne dass die Transfer- und Austauschprozesse zwischen Wissenschaft und Politik bereits effizient und transparent genug in stabilen Strukturen organisiert wären. Am wichtigsten sind jedoch tektonische Verschiebungen im Parteiensystem mit erheblichen strukturellen Auswirkungen auf die Funktionsweise des politischen Systems insgesamt. Diese Verschiebungen lassen sogar die Frage aufkommen, ob von einem konturierten Parteiensystem in Thüringen überhaupt die Rede sein kann.

All dies erschwert die Ausführung des politischen Dauerauftrags, die demokratisch verfasste Rechtsordnung zu bewahren, nicht unerheblich. Umso wichtiger sind förderliche Bedingungen, auf die ich zum Schluss auch im Blick auf den Neu-Anfang in diesem Landtag eingehen möchte.

V.

Zunächst sind drei für Wahrnehmung und Entfaltung politischer Freiheit unerlässliche Vorbedingungen zu benennen. Das sind erstens Respekt und Anstand im Umgang miteinander, zweitens Respekt vor den geltenden Verfassungsbestimmungen bis hin z.B. zur Kompetenzordnung, der den Respekt vor Wahlentscheidungen einschließt, und drittens

Respekt vor der Meinungsfreiheit als Grundnorm der offenen Gesellschaft. Alle drei Vorbedingungen sind fundamentale Voraussetzungen für das Vertrauen des Souveräns in die in seinem Interesse handelnden Repräsentanten. Alle drei Vorbedingungen ziehen leicht ersichtliche Konsequenzen nach sich. Dazu gehört vor allem auch die Konsequenz, um der Chance eines Neu-Anfangens willen die Freund-Feind-Konstellationen des „Wir und die anderen“ prinzipiell zu überwinden. Die demokratisch verfasste Rechtsordnung mutet jeder Bürgerin und jedem Bürger zu, selbst gegen die Verfassung gerichtete Meinungsäußerungen zu erdulden. Es ist umgekehrt völlig legitim, ja es kann demokratisch geboten sein, sich mit sachlichen Gründen von Meinungsäußerungen abzugrenzen, nicht aber sie auszugrenzen. Brandmauern und Tabuzonen gefährden auf Dauer das Vertrauen des Volkes in die Demokratie.

Das Wahlergebnis vom September 2024 stellt erhebliche Anforderungen an Handlungsfreiheit sichernde Kompromissfindung. Kompromisse sind keineswegs ein notwendiges Übel oder gar eine anrühige Begleiterscheinung der Demokratie; sie stellen vielmehr eine höchst anspruchsvolle und voraussetzungsreiche Kunst politischer Vereinbarung dar. Angesichts der Tatsache, dass Kompromisse in der politischen Öffentlichkeit gleichwohl nicht immer den Respekt finden, den sie verdienen, sollte jede Kompromissuche, -verhandlung und -rechtfertigung die Sensibilität der Wähler nicht unterschätzen, die sehr wohl zwischen sachorientierten und machtstrategischen Kompromissen zu unterscheiden wissen. Im Sinne größerer Kompromissfähigkeit muss deshalb wohl manches parteipolitische Ritual aus den Zeiten gesicherter Mehrheiten überdacht werden. Insbesondere darf die Kompromissfähigkeit nicht über Gebühr durch taktische oder auch langfristige Festlegungen eingeengt werden wie etwa durch bis ins kleinste Detail ausbuchstabierte Koalitionsvereinbarungen. Es braucht das Vertrauen, dass man auch für nicht Geregelteres zu Vereinbarungen gelangen kann. Es muss aber auch deutlich gemacht werden, dass keine Kompromissfindung ohne rote Linien auskommt. Zwischen den Polen „Kompromiss um der Handlungsfähigkeit willen“ hier und „roter Linie“ dort auch von Fall zu Fall Entscheidungen zu treffen, mag ungeübt sein, ist aber als politische Führungsleistung in absehbarer Zukunft unabdingbar.

Wo Kompromisse an der Tagesordnung sind, ist immer auch ein wichtiges Element im Ethos der Demokratie gefragt: Nachsicht und Nachsichtigkeit, die kleine Schwester des Verzeihens. Mit seiner Aussage, es werde wohl viel zu verzeihen sein, hat der damalige Gesundheitsminister Jens Spahn darauf hingewiesen, dass v.a. in der Unsicherheit von Ausnahmesituationen das Risiko schneller, Neuland betretender Entscheidungen nur der tragen kann, der zumindest eine gewisse Bereitschaft zur Nachsicht bei den Betroffenen erwarten kann. Nachsicht ist nicht als Dispens von politischer Verantwortung und vom Entstehen für politische Fehler misszuverstehen, doch gleichwohl ist eine Kultur der Nachsicht ein tragender Bestandteil eines demokratischen Ethos, dem es um den inneren Frieden der politischen Gemeinschaft und in diesem Sinne um die Erhaltung der demokratisch verfassten Rechtsordnung zu tun ist. Dazu gehört auch, handelnden Personen und Akteuren, sogar politischen Parteien Lernfähigkeit zuzugestehen. Eine gute Prise Humor kann bei all dem – das können Sie dem Rheinländer abnehmen – außerordentlich hilfreich sein. Verächtlich machendes und beleidigendes Abkanzeln sei es von Personen oder von

demokratischen Institutionen aber zerstört jede demokratische Kultur und vertreibt die verstörte kleine Schwester des Verzeihens. Garantiert oder gar erzwungen werden kann Nachsicht freilich nicht; wer sie jedoch gewährt, erweist der Demokratie einen Dienst und stärkt die Resilienz politischer Freiheit.

VI.

Thüringen ist zu seiner Landesverfassung zu beglückwünschen. Sie gibt der politischen Freiheit Heimat und Orientierung. Es ist an uns allen, an Bürgerinnen und Bürgern, an gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten und nicht zuletzt an den Medien, den Herausforderungen, denen die politische Freiheit sich ausgesetzt sieht, im Geiste ihrer Präambel entgegenzutreten und so den politischen Dauerauftrag, die demokratisch verfasste Rechtsordnung zu erhalten, auszuführen, Tag für Tag aufs Neue!